

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar ob. durch die Postanstalten 30 R., mon. Einzelne Rm. 1,50 R.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21286 — Schriftleitung Nr. 14574.
Poststelle Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum im Anklängungsteile 9 M., die 66 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 18 M., unter Eingangs 25 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.

Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Belehnungsklausuren der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Versicherungskasse, Verkaufssätze von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Überleitung (und preußischen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 169

Sonnabend, 22. Juli

1922

Dresden, 21. Juli.

Erholungsurwahl des Reichskanzlers.

Reichskanzler Dr. Wirth wird sich nach Beendigung der Verhandlungen im Auswärtigen Amt nach Mitte nächsten Monats zu einem längeren Erholungsaufenthalt nach Süddeutschland begeben.

Das deutsch-belgische Markabkommen.

Die Verhandlungen über das deutsch-belgische Markabkommen sind vor einiger Zeit wieder aufgenommen worden, und waren soweit gediehen, daß der Abschluß des Abkommens unmittelbar bevorstand. Es handelte sich lediglich darum, über die zwei folgenden Punkte Übereinstimmung zu erzielen, deren Annahme erst neuerdings belgischerseits beantragt worden war. Die belgische Regierung verlangte nämlich, daß das in Belgien vorhandene, noch nicht liquidierte Vermögen deutscher Reichsbürger (darunter gehörten Barguthaben und Sparfassensäcke) nicht unter die Freigabe fallen sollte; ferner sollten bei der teilweisen Liquidation eines Vermögenskomplexes das noch vorhandene und freizugebende unbewegliche Eigentum mit Schulden belastet werden, die von dem Sequester aus diesem Eigentum längst bezahlt worden waren. Die Annahme des ersten Antrages der belgischen Regierung würde bedeuten, daß die ganzen Erspartisse der wirtschaftlich schwächeren Auslandsbürgern, also die gesamten kleinen Vermögen verloren wären. Die Durchführung des zweiten belgischen Antrages würde zur Folge haben, daß das unbewegliche Eigentum der Auslandsbürgern in Belgien auf einen geringfügigen Wert zusammenmüßt. Die deutsche Regierung kann, da es sich besonders im ersten Falle um Barguthaben gerade der kleinen Rentner und der Besitzer von Sparfassensäcken handelt, und da ferner die zu übernehmenden Lasten in keinem Verhältnis steht zu der belgischen Gesamtzahl der Anträge an. Gleichzeitig wurde, um das deutsche Eigentum in Belgien vor der Liquidation zu bewahren, eine ganze Reihe belgischer Anträge durch die deutsche Regierung angenommen. Die belgische Regierung glaubte jedoch, trotz des Entgegenkommen der deutschen Regierung, auf deren Vorschläge nicht eingehen zu können und drach wegen Nichtannahme der beiden erwähnten Punkte die Verhandlungen ab.

Die deutschen Kohlenlieferungen.

Wie der „Matin“ zu wissen glaubt, wird die Reparationskommission, die gestern die französischen Schadensbündnisse über die deutschen Kohlenlieferungen geahndet hat, heute ihre Entscheidung über die Höhe der Reparationskohlenlieferungen Deutschlands treffen. Die Reparationskommission wird Deutschland im Hinblick auf seine Lage eine leichte Heraushebung der verlangten Kohlenlieferungen bewilligen.

Die Steuergesetze.

Der Reichsrat stimmte gestern den vom Reichstag beschlossenen Steuervorlagen zu. Im Namen Thüringens war gegen die beschlossenen Steuerveränderungen Einspruch erhoben worden, weil damit für Thüringen ein Auffall von mindestens 300 Millionen für den Staat und 300 Millionen für die Gemeinden verbunden sei.

Die bürgerliche Arbeitsgemeinschaft.

Die Vertreter der drei Reichstagsfraktionen, der Deutschen Demokratischen Partei, der Deutschen Volkspartei und des Zentrums, traten gestern erneut zu einer Besprechung zusammen, um die Bildung der Arbeitsgemeinschaft weiter zu beraten. Die Besprechungen ergaben Einigkeit darüber, daß eine Arbeitsgemeinschaft der verfolgungsbereiten Mitté geschaffen werden sollte, daß sie jedoch die Selbständigkeit der einzelnen Fraktionen weder beeinträchtigen, noch einen bürgerlichen Block im Gegenzug zur sozialistischen Arbeitsgemeinschaft darstellen soll. Die befürchtete Arbeitsgemeinschaft sollte dazu bestimmt sein, auf der Grundlage der bestehenden republikanischen Verfassung die deutsche Politik nach außen und innen stützen und fester zu gestalten und die parlamentarische Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Finanzkontrolle.

Gestrichene seltsamster Art schwirren wieder einmal durch die Luft und beeinflussen auch die Vorstellung, die sich nervös und schwankend als je zeigt. Was die Franzosen wollen, weiß mit Sicherheit niemand, aber die Unsicherheit ist der Möhrbogen für die schlimmsten Spekulationen. In solchen Zeiten ist es gut, sich recht fest an die Taschen zu halten, und gegen Kombinationen und Wahltagungen aller Art die Ohren zu verschließen. Wenn die Berliner Außenpolitiker aus der Verschiebung der Zusammenkunft zwischen Lloyd George und Poincaré ungünstige Schlüsse ziehen, wenn sie aus dem nicht allzu beträchtlichen Rückgang des Marktes in New York folgern, daß man dort wohl schon den Inhalt des Berichtes der Garantiekommission kennen müsse, so sind das alles Mutmaßungen, die wohl richtig aber auch falsch sein können. Sicher ist, daß das Garantiekomitee sich in vierwöchiger angekündigter Tätigkeit mit allem Eifer bemüht hat, Einblick in die vorsortierten Entwicklungsgänge der deutschen Finanzen und der deutschen Wirtschaft zu gewinnen, und daß die Vorschläge, die es dann der Reichsregierung gemacht hat, im wesentlichen darauf hinzuwiesen, die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung und Verbreiterung dieser Kontrolltätigkeit zu schaffen. Man hat der Reichsregierung vorwurfe darüber gemacht, daß sie die Forderungen ohne weiteres zugestimmt hat. Aber würde nicht eine Verweigerung dieser Kontrolle den Einfluß ausgebaut haben, als ob man etwas zu verbergen hätte? Würde das nicht in der Reparationskommission und in den Entente-Ländern den ungünstigsten Eindruck gemacht haben, und zwar gerade in dem Augenblick, in dem über das neue Moratoriumsabkommen Deutschlands entschieden werden soll? Ein Schuldner, der nicht zahlen zu können behauptet und gleichzeitig seine Finanzgebühr vor den Gläubigern verheimlicht, spielt jedenfalls eine wenig glückliche Rolle. Die Reichsregierung hätte mit einer Ablehnung der Forderungen wahrscheinlich Poincaré und den französischen Nationalisten in die Hände gearbeitet.

Dabei kann freilich nicht verschwiegen werden, daß die Zustimmung zu den Kontrollforderungen der Entente an zwei Punkten ihre Grenze haben muß. Sie darf einmal über die Auskunftsleistung und die Gewährung der Möglichkeit, die deutschen Angaben und Zahlen nachzuprüfen, nicht hinausgehen. Man soll das Garantiekomitee über alles unterrichten, was es wissen will, aber man darf ihm nicht das Recht gewähren, mitzubestimmen und maßgebend Einfluß auszuüben. Die Vorlegung zu dem Staat, der Steuergesetze, der Kredite usw., zu der sich die Reichsregierung verpflichtet hat, darf nur informatorischen Charakter haben. Ferner müssen die zugesandten Kontrollleute unbedingt an die Moratoriumsgewährung gefaßt werden. Sie dürfen nicht etwa eine bleibende Einrichtung sein, die Deutschland auf die Stufe der Souveränität herabdrücken würde, auf der die Türkei vor dem Weltkriege stand. Der Standpunkt gewöhnlicher Gläubiger hat ein natürliches Recht auf Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Ist das Moratorium aber abgelaufen, oder hat der Schuldner seine Zahlungen wieder aufgenommen, oder ist es ihm durch eine langfristige Anleihe möglich geworden, auf das Moratorium zu verzichten, so sind endlich auf Grund der Herabsetzung der Gesamtschuldsumme neue Zahlungsvereinbarungen erfolgt, so müssen damit die zugesandten Kontrollmaßnahmen automatisch in Vergessen kommen. Während des Dauer des Moratoriums sollen die Mitglieder des Garantiekomitees unserer Finanzlage nur recht sorgsam prüfen. Sie werden dann vielleicht manches lernen, was sie heute immer noch nicht einsehen wollen. Bei dieser zeitlich eingeschränkten Kontrolle braucht nicht die deutsche Regierung der leidende Teil zu sein. Sie kann vielmehr die Rolle des Lehrers spielen. Und sie kann auch dahin wirken, daß das Müttrauen in den ethischen Erfüllungswillen Deutschlands endlich restlos verschwindet. Wir sind weit davon entfernt, absichtlich auf unseren Bankrott hinzuarbeiten und haben darum auch nichts zu verbergen. Was wir aber entschieden ablehnen müssen, ist eine Finanzaufsicht, die sich nicht mit dem Kontrollieren begnügt, sondern uns kommandiert.

Im Verlauf des Notenwechsels vom März, April und Mai des laufenden Jahres zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung hatte sich das Garantiekomitee, wie bekannt, am 20. Juni zu Beratungen mit der deutschen Regierung zum Subsum der Fragen, die sich auf die Nachprüfung des Budgets (Einnahmen und Ausgaben), auf die Bekämpfung der Kapitalflucht und auf die Statistik beziehen, nach Berlin begeben. Für diese Beratungen wurden vier Unterabschläge gebildet, und zwar zu einer für Einnahmen, für Ausgaben, für Kapitalflucht und für Statistik. Die Mitglieder des Centralcomittees verhandelten mit den deutschen Vertretern in zahlreichen Sitzungen. In den Ausschüssen für Einnahmen und Ausgaben erzielten die deutschen Vertreter Auskunft über das Verhalten in der Veranlagung und der Erhebung der verschiedenen Steuern, über die Aufstellung des Budgets und das Berechnungswesen sowie über die Maßnahmen der Regierung zur Beleidigung der Steuerverwaltung und zur Verhütung von Staatsüberschreitungen. Sie erläuterten wieder auch die im Haushaltspolitik vorgesehenen Ausgaben. Man verstand sich darüber, daß die Vertreter des Garantiekomitees durch das Reichsfinanzministerium nach näherer Vereinbarung regelmäßige Informationen über Einnahmen und der deutschen Wirtschaft zu gewinnen, und daß die Vorschläge, die es dann der Reichsregierung gemacht hat, im wesentlichen darauf hinzuwiesen, die Möglichkeit zu einer weiteren Verbesserung und Verbreiterung dieser Kontrolltätigkeit zu schaffen. Man hat der Reichsregierung vorwurfe darüber gemacht, daß sie die Forderungen ohne weiteres zugestimmt hat. Aber würde nicht eine Verweigerung dieser Kontrolle den Einfluß ausgebaut haben, als ob man etwas zu verbergen hätte? Würde das nicht in der Reparationskommission und in den Entente-Ländern den ungünstigsten Eindruck gemacht haben, und zwar gerade in dem Augenblick, in dem über das neue Moratoriumsabkommen Deutschlands entschieden werden soll? Ein Schuldner, der nicht zahlen zu können behauptet und gleichzeitig seine Finanzgebühr vor den Gläubigern verheimlicht, spielt jedenfalls eine wenig glückliche Rolle. Die Reichsregierung hätte mit einer Ablehnung der Forderungen wahrscheinlich Poincaré und den französischen Nationalisten in die Hände gearbeitet.

Der in seinem eigenen Geschäft persönlich tätige Unternehmer darf den Geldwert seiner eigenen Arbeitstätigkeit nicht unter den Betriebsosten in Abzug bringen. Dies gilt auch bei den von mehreren Personen für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Gewerben. Brüder, die ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschaftermitglied für die im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens ausgeübte Tätigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag erhält, sind daher nicht abzugsfähig, sondern als ein Teil des gewerblichen Reinertags anzusehen.

Beschäftigt der Unternehmer die zu seiner Haushaltung gehörenden Personen, insbesondere Kinder unentgeltlich im Gewerbebetrieb, so entzieht hieraus keine Betriebsosten; die aus allgemeiner gesellschaftlicher Verpflichtung entstehende Gewährung des Unterhalts steht zum Gewerbebetrieb in seiner Beziehung, und die Aufwendungen hierfür können auch nicht infolge der tatsächlichen Beschäftigung der Unterhaltsberechtigten im Gewerbebetrieb die Eigenschaft von Betriebsosten annehmen. Gewährt dagegen der Unternehmer den zu seiner Haushaltung gehörenden Personen für die von ihnen im Gewerbebetrieb geleisteten Dienste auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung ein Entgelt, so gehört dieses zu den abzugsfähigen Betriebsosten. Das gilt insbesondere auch von dem Betriebe der freien Station, es sei denn, daß letzterer das den gewerblichen Hilfsleistungen der Haushaltungsangehörigen entsprechende angemessene Entgelt übersteigt.

e) Als Steuern sind abzugsfähig ohne weiteres die unmittelbar aus dem laufenden Gewerbebetrieb entstehenden direkten Steuern, wie Zölle und Umsatzsteuern. Bei den direkten Steuern ist zu unterscheiden zwischen den auf dem Gewerbe im ganzen (Gewerbesteuer) oder auf den einzelnen Bestandteilen des Anlage- und Betriebskapitals, wie den Grundstücken (Grundsteuer) und den Wertpapieren (Kapitalertragsteuer), ruhenden Objektsteuern einerseits und den reinen Personalkosten andererseits. Die Objektsteuern sind als Betriebsosten abzugsfähig. Dies gilt auch von der Gewerbesteuer selbst, soweit sie in dem für die Ertragserzielung maßgebenden Jahre gezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig, soweit sie von den Bestandteilen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu entrichten ist, die Grundsteuer schließlich nur insofern, als sie auf die dem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücke oder Räume entfällt. Dient also das Grundstück oder Teil der Grundstücke abgezogen werden.

Die Einkommensteuer ist als Personalkosten nicht abzugsfähig. Eine Besonderheit gilt für die reinen Erwerbsgesellschaften; bei ihnen wird man die Körperschaftsteuer als abzugsfähig anzusehen haben. Dagegen werden, gleichviel ob es sich um natürliche oder

Die Ermittlung der Besteuerungsmerkmale für die sächsische Gewerbesteuer.

Von Finanzrat Dr. Schwede.

7.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

- Die Betriebsosten müssen unmittelbar im laufenden Gewerbebetrieb entstanden sein. Aufwendungen, die erst der Gründung und Gewerbung oder der Erweiterung des Betriebes dienen, sind keine Betriebsosten im Sinne des Gesetzes. Ebenso wenig gehören die vom Unternehmer des Gewerbebetriebes für seine Person gemachten Aufwendungen zu den Betriebsosten.
- Abzugsfähig sind nur die tatsächlichen Aufwendungen für den Betrieb, mögen sie in Bezahlungen oder Naturalleistungen oder in die Eingabe von Schuldverschreibungen bestehen. Die Hinterelegung eines Geldbetrags bildet ebenso wenig wie irgend eine andere Art von Räumungsbestellung eine abzugsfähige Ausgabe.

Der vom Unternehmer für die gemieteten Geschäftsräume zu entrichtende Mietzins gehört zu den Betriebsosten, nicht aber der Wert der im eigenen Grundstück befindlichen gewerblichen Räume.

Der in seinem eigenen Geschäft persönlich tätige Unternehmer darf den Geldwert seiner eigenen Arbeitstätigkeit nicht unter den Betriebsosten in Abzug bringen. Dies gilt auch bei den von mehreren Personen für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Gewerben. Brüder, die ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschaftermitglied für die im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens ausgeübte Tätigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag erhält, sind daher nicht abzugsfähig, sondern als ein Teil des gewerblichen Reinertags anzusehen.

Beschäftigt der Unternehmer die zu seiner Haushaltung gehörenden Personen, insbesondere Kinder unentgeltlich im Gewerbebetrieb, so entzieht hieraus keine Betriebsosten; die aus allgemeiner gesellschaftlicher Verpflichtung entstehende Gewährung des Unterhalts steht zum Gewerbebetrieb in seiner Beziehung, und die Aufwendungen hierfür können auch nicht infolge der tatsächlichen Beschäftigung der Unterhaltsberechtigten im Gewerbebetrieb die Eigenschaft von Betriebsosten annehmen. Gewährt dagegen der Unternehmer den zu seiner Haushaltung gehörenden Personen für die von ihnen im Gewerbebetrieb geleisteten Dienste auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung ein Entgelt, so gehört dieses zu den abzugsfähigen Betriebsosten. Das gilt insbesondere auch von dem Betriebe der freien Station, es sei denn, daß letzterer das den gewerblichen Hilfsleistungen der Haushaltungsangehörigen entsprechende angemessene Entgelt übersteigt.

f) Als Steuern sind abzugsfähig ohne weiteres die unmittelbar aus dem laufenden Gewerbebetrieb entstehenden direkten Steuern, wie Zölle und Umsatzsteuern. Bei den direkten Steuern ist zu unterscheiden zwischen den auf dem Gewerbe im ganzen (Gewerbesteuer) oder auf den einzelnen Bestandteilen des Anlage- und Betriebskapitals, wie den Grundstücken (Grundsteuer) und den Wertpapieren (Kapitalertragsteuer), ruhenden Objektsteuern einerseits und den reinen Personalkosten andererseits. Die Objektsteuern sind als Betriebsosten abzugsfähig. Dies gilt auch von der Gewerbesteuer selbst, soweit sie in dem für die Ertragserzielung maßgebenden Jahre gezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig, soweit sie von den Bestandteilen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu entrichten ist, die Grundsteuer schließlich nur insofern, als sie auf die dem Gewerbebetrieb dienenden Grundstücke oder Räume entfällt. Dient also das Grundstück oder Teil der Grundstücke abgezogen werden.

Die Einkommensteuer ist als Personalkosten nicht abzugsfähig. Eine Besonderheit gilt für die reinen Erwerbsgesellschaften; bei ihnen wird man die Körperschaftsteuer als abzugsfähig anzusehen haben. Dagegen werden, gleichviel ob es sich um natürliche oder